

RS UVS Steiermark 1997/10/14 30.17-66/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.10.1997

Rechtssatz

Zwei Übertretungen nach § 5 Abs 1 iVm. § 3 Abs 1 Stmk KehrO liegen vor, wenn der Eigentümer der Feuerungsanlage am 25.9.1995 und am 20.11.1995 nicht dafür sorgt, daß die Reinigung und Überprüfung der Feuerungsanlage durch den zuständigen Rauchfangkehrermeister durchgeführt werden kann.

Schlagworte

Kehrung Kumulation

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at